

§ 8

Persönliche Hygiene der Schüler

(1) Alle Schüler haben die Pflicht, sich ständig um die Erhaltung ihrer Gesundheit und die Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit zu bemühen, ihren Körper gesund zu erhalten und gesundheitsschädigende Einflüsse zu meiden. Sie nutzen dazu die vielfältigen Möglichkeiten der Schule, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der FDJ sowie der außerschulischen Tätigkeit.

(2) Gemeinsam mit den Eltern ist dafür zu sorgen, daß es für jeden Schüler zur festen Gewohnheit wird, täglich gewaschen, gekämmt und mit sauberem Taschentuch zur Schule zu kommen, seine Kleidung und Schuhe in einem gepflegten Zustand zu halten und sich den Witterungsbedingungen entsprechend zu kleiden. Es ist zu kontrollieren, daß sich die Schüler nach Benutzung der Toilette, nach dem Sport-, Werk- und Schulgartenunterricht, nach der Durchführung von Experimenten sowie vor dem Essen die Hände waschen. Bei Schülern der Unterstufe ist zu kontrollieren, daß sie ihre Schultasche (bzw. -tasche) so packen, daß sie nur die für den Unterricht notwendigen Arbeitsmittel enthält.

(3) In jeder Schule und bei allen schulischen Veranstaltungen ist konsequent darauf zu achten, daß nicht geraucht und kein Alkohol getrunken wird. In allen Räumen, zu denen Schüler Zugang haben, herrscht generelles Rauchverbot. Die Schüler haben die Forderung des Nichtrauchens strikt zu erfüllen.

§ 9

Zusammenarbeit mit der FDJ und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“

Entsprechend § 29 der Schulordnung beraten der Direktor und die Klassenleiter mit den FDJ-Leitungen und den Pionierleitern, welche Aufgaben im Rahmen der hygienischen und gesundheitsfördernden Gestaltung der Lern-, Arbeits- und Lebensbedingungen an der Schule von den FDJ- und Pionierkollektiven eigenverantwortlich übernommen werden können.

§ 10

Schule und Elternhaus

(1) Der Direktor sichert gemäß § 35 der Schulordnung, daß alle wichtigen Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheits-erziehung und der Hygiene an der Schule mit den Eltern beraten und mit ihrer Hilfe durchgesetzt werden. Dabei geht es vor allem um die Erläuterung und gemeinsame Durchsetzung von Normen für eine gesunde Lebensführung der Schüler.

(2) Die Kommissionen für materielle, wirtschaftliche und schulhygienische Fragen der Elternbeiräte sind für ihre sachkundige Mitwirkung bei Objektbegehungen und Hygienekontrollen weiter zu aktivieren. Die Kenntnisse und Erfahrungen ihrer Mitglieder sind bei der Hilfe und Anleitung von Schülern zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben, wie dem Hygienedienst des Schulhortes, der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften „Junge Sanitäter“ u. a., zu nutzen.

§ 11

Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendgesundheitschutz und dem DRK der DDR

(1) Der Direktor arbeitet entsprechend § 3 der Schulordnung eng mit dem Jugendarzt zusammen.

(2) Reihenuntersuchungen im Rahmen der periodischen Überwachung der Kinder und Jugendlichen¹ sowie Schutz-

¹ Anordnung vom 11. April 1979 über die gesundheitliche Überwachung von Kindern und Jugendlichen (GBl. I Nr. 12 S. 91) und Richtlinie vom 26. April 1979 für den Kinder- und Jugendgesundheitschutz (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 5 S. 73)

impfungen müssen so geplant, organisiert und durchgeführt werden, daß ein rationeller Untersuchungsablauf gesichert und Unterrichtsausfall für einzelne Schüler oder Schülergruppen auf ein Minimum beschränkt werden.

(3) Der Klassenleiter ist verpflichtet, den Jugendarzt bzw. die Fürsorgerin besonders vor Reihenuntersuchungen über Auffälligkeiten im Gesundheitszustand seiner Schüler zu informieren.

(4) Um die Qualität des Gesundheitsschutzes an der Schule zu erhöhen und die gesundheitserzieherische Tätigkeit der Pädagogen zu qualifizieren, werden durch den Jugendarzt die Hauptergebnisse der Reihenuntersuchungen im Pädagogenkollektiv ausgewertet. Über die Art und Weise der Auswertung entscheidet der Direktor.

(5) An den Schulen sind in enger Zusammenarbeit mit dem DRK der DDR die Arbeitsgemeinschaften „Junge Sanitäter“ aktiv in die gesundheitserzieherische Tätigkeit einzubeziehen.

Materiell-hygienische Grundanforderungen

§ 12

Ausstattung der Unterrichtsräume

(1) Bei der Ausstattung von Unterrichts- und Fachunterrichtsräumen aller Klassenstufen ist zu sichern, daß entsprechend den dafür geltenden Standards Schülerstühle und -tische unterschiedlicher Größen aufgestellt werden, um dem unterschiedlichen Längenwachstum der Schüler Rechnung zu tragen. Diese Festlegung gilt auch für den Schulhort.

(2) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß für jeden Schüler der 1. Klasse, der den Schulhort besucht, eine Liege mit fester Liegefläche und einer wärmenden Unterlage vorhanden ist. Entsprechend den schulischen Möglichkeiten sind auch für die Schüler der 2. Klasse Liegen bereitzustellen.

(3) In allen Schulen sind Bedingungen zu schaffen, die die Ablage von Oberbekleidung außerhalb der Klassenräume bzw. Horträume ermöglichen.

§ 13

Beleuchtung

(1) Die Beleuchtungsstärke für die Allgemeinbeleuchtung muß in jedem Unterrichtsraum bzw. auf jedem Schülerarbeitsplatz zu jeder Tageszeit 300 Lux betragen. Diese Leistung muß auch dann erreicht werden, wenn kein Tageslicht vorhanden ist.

(2) Für die Fachunterrichtsräume Physik, Chemie, Biologie und Gruppenräume in Einrichtungen für Sehgeschädigte ist eine Beleuchtungsstärke von 500 Lux, für Zeichnen sowie Unterrichtsräume für sehbehinderte, schwerhörige und gehörlose Kinder von 750 Lux einzuhalten.

(3) Die Beleuchtung ist in ihrer Funktion als „Tageslichtergänzungsbeleuchtung“ in Lichtrichtung und -farbe dem Tageslicht anzupassen. Die Beleuchtungskörper im fensternahen und fensterfernen Bereich müssen getrennt einschaltbar sein. Altbau-schulen sind bei der beleuchtungstechnischen Umgestaltung grundsätzlich mit Leuchtstofflampen auszustatten.

§ 14

Raumlufttemperatur

(1) Für alle Unterrichtsräume und andere Funktionsräume ist eine Raumlufttemperatur von 20 °C zu gewährleisten. Während des Unterrichts ist abhängig von der Witterung und den Standortbedingungen für eine zugfreie Lüftung der Räume zu sorgen. Außerdem ist nach jeder Unterrichtsstunde durch Öffnen der Fenster eine gründliche Lüftung vorzunehmen.

(2) Die Raumlufttemperatur für Schulsportstätten, Turn- und Gymnastikräume sowie Flure, Treppenhäuser und Toilettenanlagen muß 18 °C betragen.